

Satzung
Xinnovations e. V.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Arten und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Stimmrecht/Qualifizierte Mehrheit
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Beirat
- § 13 Rechnungsprüfer
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Form für Änderungen, Salvatorische Klausel

Anhang

- Beitragsordnung gemäß § 5 Mitgliedsbeiträge

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Xinnovations e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Institutionen, die im Bereich "Netzbasierter Wirtschafts- und Kommunikationsprozesse" tätig sind.
- (2) Ziel des Vereins ist es, im Zusammenwirken mit weiteren Kooperationspartnern aus Forschung, Entwicklung und Wirtschaft in Berlin ein überregionales Kompetenzzentrum für netzbasierte Anwendungen zu etablieren. Der Verein soll in diesem Zusammenhang Mittler zwischen den Vereinsmitgliedern sein, als Schnittstelle zwischen den Vereinsmitgliedern und regierungsamtlichen Stellen, namentlich Bundes- und Landesregierung und Organen der Europäischen Union, fungieren und als Multiplikator zwischen den beteiligten Unternehmen und Stellen und der Öffentlichkeit wirken.
- (3) Ziel des Vereins ist es weiter, öffentlich geförderte Verbundprojekte im Innovationsfeld netzbasierter Anwendungen zu initiieren und die dafür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Weitere Vereinsziele sind:
 - Vertretung des Kompetenzzentrums in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit und Marketing,
 - Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Erstellung von Innovationskonzepten,
 - die Organisation eines permanenten Austauschs zwischen Fach- und Führungskräften der Branche und die Bereitstellung von Kooperationsplattformen (on- und offline) für die Mitglieder,
 - die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen,
 - Gewinnung weiterer Mitglieder.
- (5) Der Verein vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
- (6) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Zur Durchführung von Verbundprojekten richtet der Verein projektbezogene Arbeitsgruppen ein.

§ 3 Arten und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (natürliche und juristische Personen), korrespondierende und korporative Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die gewerblich im Bereich "Netzbasierter Wirtschafts- und Kommunikationsprozesse" tätig sind.
- (3) Korrespondierende Mitglieder sind Wissenschaftler, die in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in leitender Funktion tätig sind und die ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und ihre Netzwerke in den Dienst des Vereins stellen.
- (4) Korporative Mitglieder sind natürliche Personen aus staatlichen/halbstaatlichen Einrichtungen, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (5) Der Erwerb einer Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen und Personengesellschaften;
 - durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet;
 - durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt. Als schwerwiegender Verstoß gilt auch, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von vier Wochen Beitragsrückstände nicht ausgleicht;
- es auf postalischem Wege für den Verein nicht mehr erreichbar ist;
- wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Schriftform; sie muss begründet werden. Ausgenommen den Fall der postalischen Unerreichbarkeit ist die Entscheidung eingeschrieben gegen Rückschein dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche, korrespondierende und korporative Mitglieder sind verpflichtet nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen den Zweck des Vereins zu fördern. Sie sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in diesen Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen.
- (3) Korrespondierende kooperative Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (4) Jede juristische Person kann sich in einer Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen, bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.
- (5) Natürliche, korrespondierende und kooperative Mitglieder können sich durch einen bevollmächtigten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Zuwendungen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (3) Korrespondierende und korporative Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe der Versammlung verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Beifügung einer Tagesordnung vier Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform zu erfolgen. Der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder oder 50 % aller Mitglieder – je nachdem, welche Anzahl geringer ist - anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit gleicher Ladungsfrist und mit gleicher Tagesordnung eine Zweitversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.“

- (5) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung ein zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dementsprechend verfahren werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Jahresabschluss entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (8) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Bestimmung der Zahl der Vorstände,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung des Maßnahmen- und Budgetplans,
 - Auflösung des Vereins.

§ 8 Stimmrecht/Qualifizierte Mehrheit

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, jedes korrespondierende sowie korporative Mitglied hat jeweils eine Stimme.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
 - Satzungsänderungen,
 - Änderung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
 - Vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Einsetzung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, kann der Vorstand in diesem Fall für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter und das für die Kassenführung zuständige Mitglied, das auch stellvertretender Vorstand sein kann. Die Vorstandsfunktionen können zeitlich befristet und/oder durch Neuwahl vorzeitig beendet werden.
- (6) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (7) Erbringen Vorstandsmitglieder Leistungen für Vereinsprojekte, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, werden die Aufwände angemessen vergütet.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder für den Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Gegenüber einer Geschäftsführung wird der Vorstand von seinem Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz und diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte, soweit diese nicht an die Geschäftsführung delegiert sind,
 - Kontrolle der Geschäftsführung,

- Einberufen der Mitgliederversammlung,
- Vorlage der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der laufenden Aufgaben des Vereins, zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstands und zur Verwaltung des Vereinsvermögens kann eine Geschäftsführung eingesetzt werden. Diese ist dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann den Aufgabenbereich der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung oder im Rahmen eines Anstellungs- oder Geschäftsführungsvertrages bestimmen. Die Geschäftsführung kann durch natürliche oder juristische Personen wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung soll durch Anstellungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrag angemessen vergütet werden. Beim Abschluss des Anstellungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrages wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einberufen, der in ausschließlich beratender Funktion den Vorstand und die Geschäftsführung unterstützt. In den Beirat sollen Personen aufgenommen werden, die über besondere Fachkompetenz im Aufgabenbereich des Vereins verfügen oder die sich besonders für den Verein einsetzen. Beiratsmitglieder werden bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Eine Vorzeitige Abberufung ist jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (3) Über eine Aufwandsentschädigung für den Beirat entscheidet der Vorstand

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung. Sie werden auf ein Jahr bestellt.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Über die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll einer gemeinnützigen Verwendung zugeführt werden.

§15
Form für Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Auch diese Bestimmung kann wirksam nur schriftlich geändert werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich Lücken zeigen, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen durch die Unwirksamkeit nicht berührt werden. Zur Überwindung einer Unwirksamkeit oder Lücke soll die Mitgliederversammlung einen Beschluss fassen, der sich am Geist dieser Satzung und am Gesetz orientiert.



Berlin, den 05.07.2022

Beitragsordnung
Xinnovations e. V.

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2008 folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

§ 2

Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird nach Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt (alle Angaben in Euro):

Beitragsgruppen				Mitgliedsbeitrag p.a.
Natürliche Personen				200,00
Juristische Personen*	Umsatz Mio. €	Bilanz Mio. €	Arbeitnehmer	Mitgliedsbeitrag p.a.
Kategorie I	≤ 6,875	≤ 3,438	≤ 50	450,00
Kategorie II	≤ 27,5	≤ 13,75	≤ 250	650,00
Kategorie III	> 27,5	> 13,75	> 250	2.000,00

*) Es müssen immer mindestens zwei der Merkmale an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zutreffen.

§ 3

Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird nach Rechnungseingang sofort fällig.